



Januar 2021

Erläuterungen

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosen- versicherung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Ausgangslage.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Überblick über die beantragten Anpassungen.....	4
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	5
5. Auswirkungen.....	9

1. Ausgangslage

Aufgrund der erneut angestiegenen Zahl bestätigter Covid-19-Fälle im Herbst 2020 haben Bundesrat und Kantone die Massnahmen zur Eindämmung des Virus verschärft. Diese wirken sich direkt auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt aus. Mit der Kurzarbeits- und der Arbeitslosenentschädigung (KAE, ALE) verfügt die Arbeitslosenversicherung (ALV) über wirksame und bewährte Instrumente zur raschen Stabilisierung von Beschäftigung und Einkommen. Um die Auswirkungen der verstärkten behördlichen Massnahmen von Bund und Kantonen für Unternehmen und Arbeitnehmende ab dem Herbst 2020 abzufedern, sollen die Leistungen der ALV erneut gezielt erweitert werden. Damit soll der Verlust von Arbeitsplätzen und Einkommen vermieden werden, wenn dieser aufgrund der getroffenen behördlichen Massnahmen zu befürchten ist. Die wirtschaftliche Lage bleibt angespannt und es ist auch 2021 mit einer relativ hohen Zahl an Betrieben in Kurzarbeit zu rechnen.

Am 18. November 2020 hat der Bundesrat dem Parlament zur Beratung in der Wintersession eine Botschaft mit Erweiterungen und Präzisierungen des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) übergeben. Das Parlament hat am 18. Dezember 2020 die entsprechende Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹ verabschiedet. Die dringliche Gesetzesänderung ist am 19. Dezember 2020 in Kraft getreten.² Darin enthalten sind auch Anpassungen des Artikels 17, welcher ausgewählte Massnahmen der ALV beinhaltet. Im vorliegenden Bericht wird dargestellt, wie diese neuen Regelungen umgesetzt werden sollen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Am 25. September 2020 hat das Parlament das Covid-19-Gesetz verabschiedet. Mit Artikel 17 wurden mehrere notrechtliche Massnahmen der ALV in dieses Gesetz überführt. Damit hat der Bundesrat in definierten Inhalten die Kompetenz erhalten, abweichende Bestimmungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³ (AVIG) zu erlassen. Artikel 17 des Covid-19-Gesetzes hält folgende Inhalte fest:

- Buchstabe a: den Anspruch und die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die sich um Lernende kümmern;
- Buchstabe b: die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG) im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 überschritten hat;
- Buchstabe c: die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder gehabt haben;
- Buchstabe d: den Ablauf des Verfahrens zur Voranmeldung von Kurzarbeit und zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die Form von deren Auszahlung;
- Buchstabe e: Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

Die vorerwähnten Bestimmungen d und e sind bis zum 31. Dezember 2021 und die Bestimmungen a-c bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Das Parlament hat am 18. Dezember 2020 die Erweiterung und Präzisierung des Covid-19-Gesetzes verabschiedet. Die dringliche Gesetzesänderung ist am 19. Dezember 2020 in

¹ SR 818.102

² AS 2020 5821

³ SR 837.0

Kraft getreten. Darin enthalten sind auch folgende Ergänzungen zu Artikel 17, wonach der Bundesrat vom AVIG abweichende Bestimmungen erlassen kann über:

- Buchstabe b: die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden ab dem 1. März 2020, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG) überschritten hat;
- Buchstabe f: Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Personen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG [Anmerkung: insbesondere Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Personen in einem Lehrverhältnis]
- Buchstabe g: die Karenzzeit nach Artikel 32 Absatz 2 AVIG [Anmerkung: zum Beispiel vollständige Aufhebung der Karenzzeit beim Bezug von KAE]

Für die Buchstaben b und g ist im Gesetz eine Rückwirkung auf den 1. September 2020 vorgesehen. Zudem sollen die Bestimmungen in Artikel 17 Buchstabe a-c neu bis zum 31. Dezember 2023 befristet werden. Für die übrigen Bestimmungen gilt weiterhin die Befristung bis zum 31. Dezember 2021.

Das Parlament hat das Covid-19-Gesetz zudem mit einem Artikel 17a ergänzt, welcher ohne Verordnungsanpassung ab 1. Dezember 2020 direkt anwendbar ist. Dieser Artikel sieht vor, dass Personen, welche auf ein Vollzeitpensum bezogen ein Einkommen bis 3470 Franken erzielen, 100 Prozent KAE erhalten. Bei einem Einkommen zwischen 3470 bis 4340 Franken erhalten alle Arbeitnehmenden 3470 Franken, was einer KAE von 80 bis 100 Prozent entspricht.

3. Überblick über die beantragten Anpassungen

In der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020⁴ werden die gesetzlichen Regelungen von Artikel 17 ausgeführt. Folgende Anpassungen werden daher in Ausführung der Kompetenz gemäss Artikel 17 Buchstabe b, f und g Covid-19-Gesetz im Rahmen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vorgesehen:

- Wiederaufnahme von Artikel 3 (Aufhebung der Karenzzeit). Er hat kleinere Anpassungen in Form von Präzisierungen erfahren.
- Wiederaufnahme und Anpassung von Artikel 4 (Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende)
- Wiederaufnahme und Anpassung von Artikel 8g (Nichtberücksichtigung der Arbeitsausfälle von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit)
- Einführung von Artikel 9 Absatz 6 – 8. Die Absätze regeln die Geltungsdauer der Artikel 3 und 4 im Speziellen sowie der Verordnung insgesamt.

Im Zusammenhang mit Artikel 17a Covid-19-Gesetz hat Artikel 8i Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung kleinere Anpassungen in Form von Präzisierungen erfahren.

Die Inkraftsetzung der angepassten Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ist für den 21. Januar 2021 vorgesehen, mit dem Ziel, die Ausweitungen bereits für die KAE-Abrechnungsperiode Januar 2021 umsetzen zu können. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um Unternehmen und Arbeitnehmenden mit Kurzarbeit Rechts- und Planungssicherheit zu ermöglichen. Weiter wird der Vollzug der angepassten Bestimmungen erleichtert. Zudem ist es damit möglich, Leistungsunterbrüche zu vermeiden.

⁴ SR 827.033

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 – Aufhebung der Karenzzeit

Grundsätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber mit einem «Selbstbehalt» (sog. Karenzzeit) im Sinne einer Schadensminderungspflicht an den durch die Einführung von Kurzarbeit entstehenden Kosten bei der ALV (Art. 32 Abs. 2 und 37 Bst. b AVIG sowie Art. 50 Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁵ [AVIV]). Während jedem Bezugsmonat (Abrechnungsperiode) von Kurzarbeit hat er während der sogenannten Karenzzeit die Lohnkosten für den Arbeitsausfall zu übernehmen. Erst nach dieser Wartezeit richtet die ALV KAE aus. Der Bundesrat muss gemäss AVIG für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von mindestens 1 und höchstens 3 Tagen festlegen.

Unter Notrecht wurde im Frühjahr 2020 abweichend von diesen gesetzlichen Vorgaben die Karenzzeit vorübergehend bis zum 31. August 2020 aufgehoben. Damit konnten einerseits Hürden zum Einsatz von KAE abgebaut und Entlassungen vermieden werden. Andererseits konnte die Liquidität von Unternehmen, die KAE bezogen, verbessert werden. Per 1. September 2020 hat der Bundesrat – unter Anwendung seiner durch das AVIG gewährten Kompetenz – eine Karenzzeit von 1 Tag eingeführt (Art. 50 Abs. 2 AVIV).

Infolge der Zunahme der Zahl an Betrieben mit hohem Arbeitsausfall sowie der Dauer der Arbeitsausfälle als Folge der im Herbst 2020 von Bund und Kantone getroffenen umfassenden Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 (2. Welle), sieht Artikel 3 vor, die Karenzzeit für Unternehmen erneut aufzuheben. Mit dieser Änderung wird den Betrieben angesichts der einschränkenden behördlichen Massnahmen während der Covid-19-Epidemie dieser Selbstbehalt zulasten der ALV vollständig erlassen.

Der Bundesrat stützt sich dabei auf die ihm durch Artikel 17 Buchstabe g Covid-19-Gesetz neu gewährte Kompetenz, entsprechende vom AVIG (Art. 32 Abs. 2 und 37 Bst. b AVIG) abweichende Ausführungsbestimmungen über die Karenzzeit zu erlassen. Damit weicht der Bundesrat auch wieder von der mit Artikel 50 Absatz 2 AVIV eingeführten 1-tägigen Karenzzeit ab. Artikel 50 Absatz 2 AVIV wird deshalb für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. März 2021 ebenfalls aufgehoben.

Artikel 4 – Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende

Absatz 1: Personen, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder in einem Lehrverhältnis angestellt sind, haben nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG keinen Anspruch auf KAE. Diese Arbeitnehmenden sind aber zurzeit besonders gefährdet, ihre Arbeitsstelle zu verlieren. Ein befristetes Arbeitsverhältnis bedeutet nicht ohne Weiteres, dass mit Ende des Vertragsablaufs die vertragliche Beziehung beendet sein soll. Die fehlende Möglichkeit der Kurzarbeit bei solchen Vertragsverhältnissen erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Arbeitsplatzverlusts, zumal dann, wenn Arbeitnehmende auf der Vertragserfüllung beharren. Die Betriebe sollen deshalb auch für diese Personengruppen für die aktuell geltende Dauer ihres befristeten Arbeitseinsatzes einen Anspruch auf KAE geltend machen können.

Diese Anspruchserweiterung erfolgt auch im Hinblick auf Personen mit saisonalen Tätigkeiten und daher befristeten Arbeitsverträgen, welche beispielsweise in der Tourismusbranche (z. B. Hotels in Skigebieten) tätig sind. Diese laufen Gefahr, ihre Arbeitsstelle gar nicht erst antreten zu können oder zu verlieren. Mit der Anspruchserweiterung kann Planungssicherheit für die

⁵ SR 837.02

Betriebe geschaffen werden, damit diese saisonalen, befristeten Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Mit Artikel 4 Absatz 1, der von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG abweicht, gilt die Ausnahmeregelung auch für diese Personengruppen und ihr Arbeitsausfall wird anrechenbar. Somit haben Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und in Lehrverhältnissen ebenfalls Anspruch auf KAE, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 31 ff. AVIG erfüllen. Der Bundesrat stützt sich bei den Bestimmungen von Artikel 4 auf die ihm durch Artikel 17 Buchstabe f Covid-19-Gesetz neu gewährte Kompetenz.

Anders als im Frühjahr 2020 wird der Anspruch auf KAE mit Artikel 4 nicht erneut auf Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgedehnt, obschon nach Artikel 17 Buchstabe f Covid-19-Gesetz eine solche Kompetenz besteht. Es ist das Wesen der Temporärbranche, dass die Beschäftigung mit der Konjunktur schwankt. Die betroffenen Temporärangestellten sind über die Arbeitslosenversicherung abgesichert.

Absatz 2: Durch die in zahlreichen Kantonen behördlich angeordneten Betriebsschliessungen sind auch Lernende (z. B. in Gastrobetrieben) betroffen. Das oberste Ziel des Bundesrats ist es, dass die Ausbildung für Lernende nahtlos gewährleistet ist. Um die Betriebe bei der Erfüllung dieses Ziels zu unterstützen, will der Bundesrat den Lernenden in Betrieben, die aufgrund einer behördlichen Anordnung schliessen mussten, ausnahmsweise und subsidiär zu anderen finanziellen Unterstützungen den Anspruch auf KAE gewähren.

Damit ein Anspruch auf KAE besteht, muss die Ausbildung der Lernenden weiterhin sichergestellt sein (**Buchstabe a**). Der Lehrbetrieb muss daher gewährleisten, dass die Ausbildung fortgeführt werden kann. Drängt sich für die Belegschaft eines Lehrbetriebes Kurzarbeit auf, müssen die Arbeitgeber alles unternehmen, um die Lernenden weiterhin auszubilden. Dies kann beispielsweise erfolgen durch Zuteilung an vollbeschäftigte Abteilungen, Fortsetzung der Ausbildung, auch wenn keine Kunden anwesend sind mittels Aufrechterhaltung der relevanten Tätigkeiten zu Lehrzwecken, usw. Die Erfüllung der Ausbildungspflicht kann auch an einem anderen Ort als im Lehrbetrieb erfolgen, beispielsweise durch einen Zusammenschluss von mehreren Betrieben, die alle ihre Lernenden in einem Betrieb weiter ausbilden oder mittels Fortführung der Ausbildung an einem durch die regionale Branche organisierten zentralen Ausbildungsort (z. B. temporäre Lehrwerkstätte).

Zudem ist der Anspruch auf KAE für Lernende beschränkt auf Betriebe, die behördlich geschlossen wurden (**Buchstabe b**).

Der Anspruch auf KAE für Lernende erfolgt subsidiär zu anderen finanziellen Unterstützungen (**Buchstabe c**): Soweit der Betrieb andere finanzielle Unterstützungsleistungen zur Deckung des Lohnes der Lernenden erhält (z. B. kantonale Gelder, Übernahme des Lohnes der Lernenden durch eine andere Betriebsabteilung/einen anderen Betrieb), gehen diese der KAE für Lernende vor. Nur wenn keine entsprechenden Leistungen bestehen oder diese nicht genügen, um den Lohn der Lernenden zu decken, wird KAE für Lernende ausgerichtet.

Die Bedingungen in den Buchstaben a bis c sind kumulativ zu erfüllen. Der Betrieb hat diese glaubhaft zu begründen. Die Kantonale Amtsstelle prüft die Voraussetzungen.

Artikel 8g – Ausweitung der Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat

Absatz 1: Gemäss Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG darf der Arbeitsausfall während längstens vier – zusammenhängenden oder einzelnen (Art. 57a Abs. 1 AVIV) – Abrechnungsperioden 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten. Diese Bestimmung beschränkt die KAE bei vollständiger oder nahezu vollständiger Arbeitseinstellung im Betrieb auf vier Abrechnungsperioden. Alle weiteren Abrechnungsperioden innerhalb derselben Rahmenfrist,

welche 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten, werden nicht entschädigt.

Die Grenze von vier Abrechnungsperioden, während deren der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten werden darf, stellte in der ausserordentlichen Lage im Frühjahr 2020 eine finanzielle Bedrohung für Betriebe dar, da für die meisten Betriebe während dieser Zeit mit einer Überschreitung dieser Grenze gerechnet werden musste. Entsprechend wurde mit Notrecht vorgesehen, dass Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit in Abweichung von Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 vier Abrechnungsperioden überschreiten konnten. Ab dem 1. September 2020 galt wieder die Regelung nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG sowie Artikel 57a Absatz 1 AVIV.

Angesichts der erneuten Zunahme der Zahl an Betrieben mit hohem Arbeitsausfall sowie der Dauer der Arbeitsausfälle als Folge der im Herbst 2020 von Bund und Kantonen getroffenen umfassenden Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 (2. Welle), wird die bis zum 31. August 2020 vorgesehene Regelung in Artikel 8g Absatz 1 wieder eingeführt. Betriebe können – rückwirkend per 1. September 2020 – mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit durchgehend zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 vier Abrechnungsperioden überschreiten. Dadurch können diejenigen Betriebe, die stark von behördlichen Massnahmen betroffen sind, beim Erhalt ihrer Arbeitsplätze zielgerichtet unterstützt werden. Im Frühling 2021 ist mit einem Rückgang der Fallzahlen und einer Aufhebung von wirtschaftlichen Beschränkungen zu rechnen. Entsprechend wird ein Zeitraum bis 31. März 2021 vorgesehen. Damit besteht auch eine einheitliche Regelung zu der Befristung des vereinfachten, summarischen Verfahrens in der KAE und der Aufhebung der Karenzfrist, welche ebenfalls auf den 31. März 2021 befristet sind.

Absatz 2: Mit Wiederaufleben der Regelung nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG sowie Artikel 57a Absatz 1 AVIV ab 1. September 2020 wurde vorgesehen, dass Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit zwischen dem 1. März 2020 und 31. August 2020 überschritten hatte, nicht berücksichtigt werden. Mit der (rückwirkenden) Einführung der Regelung, wonach die maximale Bezugsdauer von KAE bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall von vier Abrechnungsperioden zwischen 1. März 2020 und 31. März 2021 aufgehoben wird, muss auch die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wurde, angepasst und verlängert werden. Neu sollen daher nicht nur die Abrechnungsperioden für KAE, für die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 der Arbeitsausfall von 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wurde, für die Berechnung des Anspruchs von vier Abrechnungsperioden nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG unberücksichtigt bleiben, sondern alle entsprechenden Abrechnungsperioden zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021.

Der Bundesrat stützt sich bei den Bestimmungen von Artikel 8g auf die ihm durch Artikel 17 Buchstabe b Covid-19-Gesetz neu gewährte Kompetenz. Er weicht mit Artikel 8g von der Höchstzahl von vier Abrechnungsperioden gemäss Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG und Artikel 57a Absatz 1 AVIV ab. Artikel 57a Absatz 1 AVIV wird deshalb für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. März 2021 aufgehoben.

Artikel 8i – Präzisierung im summarischen Verfahren betreffend tiefe Einkommen

Absatz 1: Durch die Einführung von Artikel 17a Covid-19-Gesetz weicht das Parlament von Artikel 34 Absatz 1 AVIG ab, wonach die KAE für alle Arbeitnehmenden 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufschlags beträgt. Neu hängt der Umfang der KAE bei Einkommen bis 4340 Franken bezogen auf ein Vollzeitpensum von dessen Höhe ab. In der Folge kann die KAE mehr als 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufschlags betragen. Aus diesem Grund muss der Bezug zu 80 Prozent aus Absatz 1 gestrichen werden.

Absatz 4: Die Betriebe müssen auf ihrem Antrag um KAE die Höhe der jeweiligen Einkommen der Arbeitnehmenden angeben, wodurch die Berechnung des anrechenbaren Verdienstausfalls für jede Einkommenskategorie einzeln ausgewiesen wird. Diese Berechnung erfolgt automatisch auf dem Formular und muss nicht durch die Arbeitslosenkassen vorgenommen werden.

Die Einkommen lassen sich in drei Kategorien aufteilen: Einkommen bis 3470 Franken, Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken und Einkommen ab 4340 Franken.

Artikel 9 – Geltungsdauer

Absatz 6: Die Aufhebung der Karenzzeit wird auf den 31. März 2021 befristet. Damit hat die Aufhebung der Karenzzeit die gleiche Geltungsdauer wie das summarische Verfahren, welches bis zum 31. März 2021 verlängert wird. Für den Vollzug kann so eine einheitliche Rückkehr in das normale Verfahren der KAE gewährleistet werden.

Absatz 7: Der ausserordentliche Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende ist auf den 30. Juni 2021 befristet. Dies entspricht der Befristung, die auch für den ausserordentlichen Anspruch auf KAE von Personen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis auf Abruf gilt. Damit wird wiederum eine möglichst einheitliche Regelung angestrebt, dies im Sinne einer Gleichbehandlung der verschiedenen Anspruchsgruppen und auch um den Vollzug zu vereinfachen.

Absatz 8: Die Geltungsdauer der Verordnung wird unter Vorbehalt der Absätze 4^{bis}, 5, 6 und 7, welche eine kürzere Geltungsdauer für bestimmte Massnahmen vorsehen, bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung bis Ende 2023 wird sichergestellt, dass die Nichtberücksichtigung von Abrechnungsperioden beim Bezug von KAE mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent während der gesamten Dauer der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erhalten bleibt.

Ziffer III – Inkrafttreten und Rückwirkung

Absatz 1: Die Erweiterung der Anspruchsberechtigten (Befristete und Lernende) tritt am 21. Januar 2021 in Kraft.

Absatz 2: Die Aufhebung der Karenzzeit und der maximalen Bezugsdauer von KAE bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall treten rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft. Dies entspricht der durch das Covid-19-Gesetz vorgesehenen Rückwirkung für Artikel 17 Buchstabe b und g Covid-19-Gesetz. Damit kann die nahtlose Fortsetzung und zeitnahe Auszahlung der KAE für die Monate September und Oktober 2020 sichergestellt werden. Ohne Rückwirkung auf den 1. September 2020 wäre voraussichtlich mit einer grösseren Anzahl an Ablehnungen auf Anspruch auf KAE ab Januar 2021 zu rechnen. Eine nahtlose Fortsetzung der beiden Aufhebungen (Karenzzeit und maximale Bezugsdauer) ist zudem besser umsetzbar im Vollzug.

Absatz 3: Die nötigen Änderungen im AVIV im Zusammenhang mit der Aufhebung der Karenzfrist (Aufhebung von Art. 50 Abs. 2 AVIV) sowie die Aufhebung der Höchstzahl bzw. anschliessende Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat (Aufhebung von Art. 57a Abs. 1 AVIV) treten entsprechend der Geltungsdauer der Massnahmen gemäss Covid-19-Gesetz rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gelten bis 31. März 2021. Danach sind diese

Aufhebungen hinfällig, d. h. die Bestimmungen in Art. 50 Abs. 2 und 57a Abs. 1 AVIV erlangen wieder Gültigkeit.

5. Auswirkungen

Auswirkungen auf Bund und Arbeitslosenversicherung

Die Ausweitungen der Leistungen der ALV im Bereich der KAE führen zu Mehrkosten für Bund und ALV. Diese können zum aktuellen Zeitpunkt nur schwer eingeschätzt werden, da das Ausmass der tatsächlichen Nutzung dieser Ausweitungen vorgängig nicht abgeschätzt werden kann. Je nach Entwicklung der Epidemie und tatsächlicher Nutzung der Ausweitungen können der ALV Kosten von mehreren 100 Millionen Franken entstehen.

Durch die dringliche Gesetzesrevision des AVIG zur ausserordentlichen Zusatzfinanzierung⁶ übernimmt der Bund die Kosten für KAE des Jahres 2020. Dafür wurde vom Parlament ein Maximalbetrag von 20,2 Milliarden Franken gesprochen. Nach aktuellen Einschätzungen werden davon 11,5 Milliarden Franken effektiv benötigt. Bis Ende November 2020 wurden rund 8,5 Milliarden Franken an KAE ausgegeben. Die skizzierte Ausweitung kann somit bundesseitig voraussichtlich mit den bereits gesprochenen Mitteln finanziert werden. Die detaillierte Abrechnung erfolgt im Frühsommer 2021.

Durch die Zusatzfinanzierung wurde ebenfalls eine Regelung eingeführt, wonach der Bund die ALV auch 2021 ausserordentlich unterstützen kann, sollte der Schuldenstand auf Ende Jahr die gesetzlich definierte Schuldenobergrenze überschreiten. Ob dies geschieht, kann erst im Verlauf des Sommers 2021 eingeschätzt werden.

Auswirkungen auf die Kantone und den Vollzug

Die Kantone sowie die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen sind für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verantwortlich. Als Reaktion auf die im März 2020 stark ansteigenden Gesuche für Kurzarbeit haben die Vollzugsstellen ihre Ressourcen stark aufgestockt. Zur Bewältigung der Arbeitsbelastung hat die ALV zudem ein summarisches Verfahren eingeführt. Dieses führte zu weiteren technischen und organisatorischen Massnahmen, um die damit einhergehenden Erleichterungen für Unternehmen und Vollzugsstellen sicherzustellen.

Die Anpassungen in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung haben Auswirkungen auf den Vollzug: Insbesondere der Anspruch auf KAE für Lernende stellt die Durchführungsstellen vor weitere Herausforderungen, da die Voraussetzungen für den Anspruch auf KAE durch die Arbeitslosenkassen im Rahmen der Abrechnungen nicht überprüfbar sind und daher durch die Kantonalen Amtsstellen überprüft werden müssen. Dies stellt einen Mehraufwand für den Vollzug dar.

Zur Umsetzung der vorgesehenen Änderungen (Ausweitung des Anspruches auf KAE auf zusätzliche Personengruppen) werden – ergänzend zu den bereits getroffenen Vorkehrungen – technische und organisatorische Massnahmen vorgesehen.

Die rückwirkenden Änderungen bezüglich Nichtberücksichtigung von Karenztagen und maximal anzurechnenden Abrechnungsperioden betreffen berechnungsspezifische Aspekte und sind durch die Vollzugsstellen umsetzbar. Das SECO wird die Vollzugsstellen unterstützen, um eine effiziente Umsetzung dieser Massnahmen auch rückwirkend zu gewährleisten.

⁶ AS 2020 3847

Aus Sicht des Vollzugs der ALV kann davon ausgegangen werden, dass die weiterzuführenden und die neuen Massnahmen mit den bestehenden bzw. im Aufbau befindlichen personellen Ressourcen bewältigt werden können.

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die behördlichen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben direkte Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Mit der Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen setzte Ende April eine zügige Aufholbewegung der Schweizer Wirtschaft ein. Mit einem geschätzten Rückgang des Bruttoinlandprodukts von 3,3 Prozent im Jahr 2020 bleibt der wirtschaftliche Einbruch aber ausserordentlich stark.

Mit KAE und ALE verfügt die ALV über wirksame Instrumente zur raschen Stabilisierung von Beschäftigung und Einkommen, welche sich im laufenden Jahr bewährt hat. Durch die starke Nutzung der Kurzarbeit konnte eine weitere Erhöhung der Arbeitslosenquote erfolgreich vermieden werden. Für das laufende Jahr wird diese im Jahresdurchschnitt auf 3,2 Prozent geschätzt.

Die Leistungen der ALV im Bereich der KAE tragen zusammen mit den weiteren Begleitmassnahmen massgeblich dazu bei, die negativen Effekte der behördlichen Massnahmen abzumildern. Mit den vorliegenden Ausweitungen bei der KAE wird die Attraktivität des Instruments für die Unternehmen weiter gestärkt. Durch einen Verzicht auf einen Selbstbehalt der Unternehmen in Form eines Karenztages werden die Anreize für eine möglichst rasche Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit gesenkt, und in gewissen Fällen könnten notwendige Anpassungen auch verzögert werden. Aufgrund der Zunahme von behördlichen Einschränkungen dürften jedoch die positiven Effekte überwiegen. Damit dürfte die KAE zur wirtschaftlichen Erholung beitragen und den Arbeitsmarkt unterstützen.